



# **SATZUNG**

**der**

**Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft  
Mittel- und Ostdeutschland**

**- Ausgabe 2011 -**

**in der Fassung des 1. Nachtrages vom 08.12.2011**

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Sachliche Zuständigkeit
- § 4 Örtliche Zuständigkeit

## II. Verfassung

- § 5 Organe, Dienstsiegel

### 1. Organe der Selbstverwaltung

#### a) Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Wählbarkeit, Ehrenamt, Entschädigung
- § 7 Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen

#### b) Vertreterversammlung

- § 8 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
- § 9 Aufgaben
- § 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 11 Schriftliche Abstimmung

#### c) Vorstand

- § 12 Zahl der Mitglieder des Vorstandes
- § 13 Aufgaben

### 2. Ausschüsse

- § 14 Rentenausschuss
- § 15 Widerspruchsausschuss
- § 16 Rechnungsabnahmeausschuss

### 3. Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- § 17 Dienstbezeichnung und Aufgaben

### 4. Vertretung, Willenserklärungen

- § 18 Vertretung der Berufsgenossenschaft
- § 19 Willenserklärungen

## III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft

### 1. Prävention

- § 20 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Erste Hilfe

### 2. Leistungen

- § 21 Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- § 22 Berechnung des Verletztengeldes bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung
- § 23 Wartezeit bei Rente
- § 24 Jahresarbeitsverdienst, Mehrleistungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
- § 25 Altersabschläge
- § 26 Betriebshilfe während der stationären Behandlung
- § 27 Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit
- § 28 Betriebshilfe für Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner
- § 29 Erstreckung der Betriebshilfe
- § 30 Haushaltshilfe
- § 31 Ersatzkräfte
- § 32 Kostenerstattung für selbst beschaffte Ersatzkräfte
- § 33 Selbstbeteiligung bei Betriebs- und Haushaltshilfe

## 3. Aufbringung der Mittel

- § 34 Allgemeines
- § 35 Beitragsmaßstab
- § 36 Arbeitsbedarf
- § 37 Berechnung des Beitrags für Nebenunternehmen und für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung
- § 38 Finanzierung der Risikogruppen und solidarischer Ausgleich
- § 39 Grundbeitrag
- § 40 Jahresbeitrag/Stichtag
- § 41 Berechnung des Beitrags
- § 42 Härtefallregelung
- § 43 Beitragsermäßigung
- § 44 Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung
- § 45 Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge
- § 46 Beitragsabfindung/Sicherheitsleistung

## 4. Unterstützungs- und Auskunftspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

- § 47 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer
- § 48 Anzeigepflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

## 5. Ausdehnung der Versicherung

### a) Zusatzversicherung

- § 49 Voraussetzungen und Wirkung der Zusatzversicherung
- § 50 Beitrag
- § 51 Verfahren

### b) Freiwillige Versicherung

- § 52 Umfang der Leistungen, Jahresarbeitsverdienst
- § 53 Beginn und Ende der Versicherung
- § 54 Beitrag für freiwillig Versicherte

## 6. Befreiung von der Versicherung

- § 55 Versicherungsbefreiung

## IV. Vereinigungsbedingte Übergangsbestimmungen

- § 56 Dienstherreneigenschaft
- § 57 Geschäftsführer und Stellvertreter
- § 58 Beitragsgestaltung

## V. Schlussbestimmungen

- § 59 Bekanntmachungen
- § 60 Inkrafttreten

**Anlage** zur Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland - Ausgabe 2011 - (zu § 36 Absatz 2 Nummer 1)

## Anhang

Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) wird für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD) die nachstehende Satzung beschlossen.

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland“ und hat ihren Sitz in Hoppegarten, Ortsteil Hönow, Kreis Märkisch-Oderland, und einen Standort in Neukieritzsch. Der Standort in Neukieritzsch hat die Funktion einer Regionaldirektion.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

### § 2

#### Aufgaben

Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe. Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

### § 3

#### Sachliche Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für die Unternehmen, die vom Umfang der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) erfasst werden sowie für die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit Versicherten, soweit nicht die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für den Gartenbau gegeben ist oder gesetzliche Ausnahmen der sachlichen Zuständigkeit vorgesehen sind.

### § 4

#### Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Amtes Neuhaus\*. (Erläuterung: gekennzeichnete Regelung mit Genehmigungsbeseid des BVA vom 08.04.2011 nicht genehmigt.)

\* Der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen abgeschlossene Staatsvertrag vom 02.09.1993 über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze berührt die örtliche Zuständigkeit der LBG MOD nicht (Einigungsvertrag, Anlage 1, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III, Nummer 1c), Absatz 3).

## II. VERFASSUNG

### § 5

#### Organe, Dienstsiegel

(1) Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft werden von den Selbstverwaltungsorganen

- Vertreterversammlung (§§ 8 bis 11) und
- Vorstand (§§ 12 und 13)

sowie von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (§ 17) wahrgenommen.

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

(3) Die vertretungsberechtigten Organe der Berufsgenossenschaft haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel der Berufsgenossenschaft nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

### 1. Organe der Selbstverwaltung

#### a) Gemeinsame Bestimmungen

### § 6

#### Wählbarkeit, Ehrenamt, Entschädigung

(1) Wer am Stichtag für die Wählbarkeit fällige Beiträge nicht bezahlt hat, ist nicht wählbar.

(2) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Berufsgenossenschaft. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe der Vorschriften des SGB IV entschädigt. Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang „Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland“.

### § 7

#### Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Der Vorsitz eines jeden Selbstverwaltungsorgans wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden, der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Sitzung eines Selbstverwaltungsorgans nach den allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(2) Die Vertreterinnen oder die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreterinnen oder Vertreter entfallenden Vorsitzenden-tätigkeit einer der beiden Vertreterinnen oder Vertreter den Vorsitz führt.

(3) Die Amtsdauer der Vorsitzenden ist in der konstituierenden Sitzung festzulegen.

## **b) Vertreterversammlung**

### **§ 8**

#### **Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung besteht aus 36 Mitgliedern.

### **§ 9**

#### **Aufgaben**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Berufsgenossenschaft sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
2. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes,
4. die Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
5. die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung und deren Änderungen,
6. die Beschlussfassung über die Höhe der Umlage zur Beitragserhebung,
7. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
8. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
9. die Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Vorschlag des Vorstandes,
10. die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

### **§ 10**

#### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im SGB IV getroffene Regelung.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist

angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann durch Anordnung der oder des Vorsitzenden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

### **§ 11**

#### **Schriftliche Abstimmung**

(1) Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder in einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderungen von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomem Recht aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

(2) Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

## **c) Vorstand**

### **§ 12**

#### **Zahl der Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

### **§ 13**

#### **Aufgaben**

(1) Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft, soweit § 17 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 9) oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (§ 17) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
2. der Vorschlag zur Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters an die Vertreterversammlung,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,

4. die Feststellung der Jahresrechnung,
5. die Aufstellung und Änderung der Dienstordnung für die Angestellten der Berufsgenossenschaft,
6. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten mit Ausnahme der Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung sowie der Tarifangestellten und Arbeiter nach § 17 Absatz 3 Nummer 2,
7. der Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen,
8. der Vorschlag für Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
9. das Aufstellen der Geschäftsordnung des Vorstandes,
10. die Beschlussfassung über Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des weder genehmigungs- noch anzeigepflichtigen Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
11. die Beschlussfassung über genehmigungsbedürftige und anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
12. Beschlussfassung über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 72 Absatz 1 SGB IV,
13. Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 73 SGB IV.

## **2. Ausschüsse**

### **§ 14 Rentenausschuss**

- (1) Den Rentenausschüssen, deren Zahl der Vorstand bestimmt, obliegen
1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
  2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Dem Rentenausschuss werden folgende Entscheidungen nicht zur Beschlussfassung vorgelegt:

- generelle Ablehnung der Leistungspflicht, wenn kein Versicherungsfall vorliegt,
- Ablehnung des Versicherungsfalls bei fehlender Schadenskausalität aus medizinischen Gründen,
- Anerkennung eines Versicherungsfalls, der mit einer negativen Rentenfeststellung verbunden ist.

(2) Der Rentenausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Berufsgenossenschaft. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der versicherten Arbeitnehmer, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte bzw. der Arbeitgeber und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person als Vorsitzende oder als Vorsitzenden. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rentenausschusses werden vom Vorstand

gewählt. Sie müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sein. Für sie ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

(3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Rentenausschusses gelten die Vorschriften des SGB IV über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.

(4) Für die Beanstandung von Rechtsverstößen gilt § 38 SGB IV entsprechend.

(5) Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand. Kann im Vorstand keine Einigung über den Grund der Leistung erzielt werden, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teils als bewilligt.

### **§ 15**

#### **Widerspruchsausschuss**

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt dem Widerspruchsausschuss. Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr. Die Aufgaben des Widerspruchsausschusses werden vom Rentenausschuss (§ 14) wahrgenommen.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses gelten die Vorschriften des SGB IV über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.

(3) Die Vorschriften des SGB IV über die Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Für die Beanstandung von Rechtsverstößen gilt § 38 SGB IV entsprechend.

### **§ 16**

#### **Rechnungsabnahmeausschuss**

(1) Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Berufsgenossenschaft einzusehen.

(2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der jeweiligen Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

### 3. Geschäftsführerin/Geschäftsführer

#### § 17

##### Dienstbezeichnung und Aufgaben

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland“ oder „Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland“.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft. Insoweit vertritt sie oder er die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Berufsgenossenschaft,
2. die Einstellung und die Entlassung von Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung sowie die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifangestellten der Vergütungsgruppen 1 bis 7 des BAT/LSV 1993 und von Arbeitern,
3. die Ausschreibung und der Einzug der Beiträge,
4. die Feststellung und die Gewährung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Berufsgenossenschaft maßgebenden Recht beruhenden Leistungen,
5. die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeld,
6. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Berufsgenossenschaft,
7. die Anlage und Verwaltung des Vermögens, soweit die Aufgabe vom Vorstand auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer nach § 13 Absatz 2 Nummer 10 übertragen wurde.

(4) Der Vorstand kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

#### 4. Vertretung, Willenserklärungen

#### § 18

##### Vertretung der Berufsgenossenschaft

(1) Die Berufsgenossenschaft wird unbeschadet des § 17 durch den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

#### § 19

##### Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Berufsgenossenschaft abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, soll oder sollen die bzw. der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie ihren oder seinen Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Berufsgenossenschaft durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, erfolgt die Zeichnung mit dem Zusatz „In Vertretung“ oder „I.V.“.

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer innerhalb ihres oder seines Aufgabenbereichs fügt sie oder er der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Geschäftsführerin“ oder „Der Geschäftsführer“ sowie ihren oder seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der Maßgabe, dass sie oder er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis mit dem Zusatz „In Vertretung“ oder „I.V.“ verweist.

(3) Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt sie oder er der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ und ihren bzw. seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass auf das Auftragsverhältnis mit dem Zusatz „Im Auftrag“ oder „I.A.“ verwiesen wird. Entsprechendes gilt im Verhinderungsfall für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

### III. VERWALTUNG DER BERUFGENOSSENSCHAFT

#### 1. Prävention

#### § 20

##### Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Erste Hilfe

(1) Die Berufsgenossenschaft hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie soll dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe richtet sie sich nach den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere nach den Unfallverhütungsvorschriften. (§ 14 Absatz 1 SGB VII)

(2) Die Berufsgenossenschaft arbeitet bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mit den Krankenkassen zusammen. (§ 14 Absatz 2 SGB VII)

(3) Die Berufsgenossenschaft nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deut-

schen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil. (14 Absatz 3 SGB VII)

(4) Unternehmerinnen und Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. (§ 21 Absatz 1 SGB VII)

(5) Die Berufsgenossenschaft hat die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten zu beraten. (§ 17 Absatz 1 SGB VII)

## 2. Leistungen

### § 21

#### Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gewährt die Berufsgenossenschaft nach Maßgabe der gesetzlichen und der nachfolgenden Vorschriften Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, ergänzende Leistungen einschließlich Betriebs- und Haushaltshilfe, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie Geldleistungen.

### § 22

#### Berechnung des Verletztengeldes bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung

(1) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse der letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zugrunde gelegt.

(2) Entspricht die nach Absatz 1 berechnete Höhe des Verletztengeldes nicht seiner Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

### § 23

#### Wartezeit bei Rente

Rente wird frühestens gezahlt für

1. die als Unternehmerinnen oder Unternehmer Versicherten,
2. ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, mit Beginn der 27. Woche,
3. die den Unternehmerinnen und Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellten,

mit Beginn der 14. Woche

von dem Tag an,

- ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder
- an dem eine Heilbehandlungsmaßnahme beginnt, die die Versicherte oder den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

Die Wartezeiten nach Satz 1 gelten entsprechend, wenn Verletztengeld nicht gezahlt wird.

### § 24

#### Jahresarbeitsverdienst, Mehrleistungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (West).

(2) Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie ihren Hinterbliebenen werden für einen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft oder für die bei der Berufsgenossenschaft errichtete landwirtschaftliche Alterskasse, landwirtschaftliche Krankenkasse oder landwirtschaftliche Pflegekasse, einschließlich des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) oder weiterer Einrichtungen erlittenen Versicherungsfall als Mehrleistungen die Differenz zwischen Leistungen nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und dem Höchstjahresarbeitsverdienst nach Absatz 1 gewährt.

### § 25

#### Altersabschläge

(1) Bei landwirtschaftlichen Unternehmerinnen oder Unternehmern, ihren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern sowie nicht nur vorübergehend im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen oder regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer selbständig Tätigen, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr vollendet haben, verringert sich der Jahresarbeitsverdienst aus § 93 Absätze 1, 2 oder 3 SGB VII. Die Verringerung nach Satz 1 beträgt

1. 65 vom Hundert für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 75. Lebensjahr vollendet haben,
2. 50 vom Hundert für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 70. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben,
3. 35 vom Hundert für die übrigen Versicherten.

Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruch auf

1. vorzeitige Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte,
2. Witwen- oder Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte wegen Erwerbsminderung,
3. Überbrückungsgeld aus der Alterssicherung der Landwirte oder
4. Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förde-

rung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbs-  
tätigkeit  
haben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden; die Verrin-  
gerung beträgt 35 vom Hundert.

(2) Die Altersabschläge nach Absatz 1 gelten nicht für An-  
sprüche in Höhe des Teiles der Geldleistung, die aufgrund  
einer Zusatzversicherung zu gewähren ist.

## § 26

### **Betriebshilfe während der stationären Behandlung**

Während einer stationären Behandlung erbringt die Be-  
rufsgenossenschaft landwirtschaftlichen Unternehmerin-  
nen oder Unternehmern im Sinne von § 1 Absatz 2 des  
Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)  
als Mehrleistung Betriebshilfe über die Dauer von drei  
Monaten hinaus, wenn besondere Verhältnisse im Unter-  
nehmen dies erfordern.

## § 27

### **Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit**

(1) Während einer auf einem Arbeitsunfall oder einer  
Berufskrankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeit erhalten  
landwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer  
im Sinne von § 1 Absatz 2 ALG Betriebshilfe in der Regel  
bis zur Dauer von vier Wochen, sofern

1. die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist,
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der  
Landwirtschaft erforderlich ist,
3. die Berufsgenossenschaft Träger der nichtstationären  
Heilbehandlung ist und
4. Verletztengeld aufgrund des landwirtschaftlichen  
Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit nicht gezahlt  
wird.

(2) Dauert die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit  
länger an, so kann Betriebshilfe für einen längeren Zeit-  
raum erbracht werden, wenn besondere Verhältnisse im  
Unternehmen dies erfordern.

(3) Im Falle der Wiedererkrankung an den Folgen eines  
Versicherungsfalls wird Betriebshilfe für längstens 16  
Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tag  
des ersten Einsatzes an, bewilligt. Der Anspruch entsteht  
jeweils mit Beginn eines nachfolgenden Drei-Jahres-Zeit-  
raumes neu.

## § 28

### **Betriebshilfe für Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner**

Im Unternehmen mitarbeitende Ehegattinnen oder Ehe-  
gatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erhalten  
Betriebshilfe unter den gleichen Voraussetzungen und im  
gleichen Umfang wie landwirtschaftliche Unternehmerin-  
nen oder Unternehmer.

## § 29

### **Erstreckung der Betriebshilfe**

Die Betriebshilfe wird auf Unternehmen erstreckt, in den-  
nen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder mitarbeiten-  
de Familienangehörige ständig beschäftigt werden oder  
die die Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 ALG nicht errei-  
chen, soweit die Weiterführung des Unternehmens ohne  
den Einsatz einer Betriebshilfe nicht sichergestellt ist.

## § 30

### **Haushaltshilfe**

Haushaltshilfe erhalten landwirtschaftliche Unterneh-  
merinnen oder Unternehmer im Sinne von § 1 Absatz 2  
ALG, ihre mitarbeitenden Ehegattinnen oder Ehegatten,  
Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter den glei-  
chen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie  
Betriebshilfe,

1. wenn die Weiterführung des landwirtschaftlichen  
Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise  
nicht sicherzustellen ist und
2. sofern nicht Betriebshilfe erbracht wird.

## § 31

### **Ersatzkräfte**

Bei Vorliegen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen  
Voraussetzungen entscheidet die Berufsgenossenschaft  
nach pflichtgemäßen Ermessen, ob die Betriebs- und/  
oder Haushaltshilfe in Form der Gestellung einer Ersatz-  
kraft oder durch Erstattung der Kosten für eine selbst  
beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener  
Höhe gewährt wird.

## § 32

### **Kostenerstattung für selbst beschaffte Ersatzkräfte**

Als angemessen werden die nachgewiesenen Aufwen-  
dungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,95  
vom Hundert der sich aus § 18 SGB IV ergebenden  
jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße, auf- oder  
abgerundet auf den nächsten geraden Euro-Betrag, an-  
gesehen, bei einem acht Stunden täglich umfassenden  
Einsatz der Ersatzkraft. Als Höchstbetrag je Stunde ist  
ein Betrag von einem Achtel des täglichen Erstattungsbe-  
trages zugrunde zu legen. Sind im Ausnahmefall an ein-  
zelnen Tagen mehr als acht Einsatzstunden erforderlich,  
kann die Höchsteinsatzdauer unter Anrechnung auf die  
Höchsteinsatzdauer anderer Einsatztage überschritten  
werden. Durch die Höchstbeträge sind alle anfallenden  
Aufwendungen, einschließlich etwa entstehender Fahr-  
kosten, abgegolten.

## § 33

### **Selbstbeteiligung bei Betriebs- und Haushaltshilfe**

Als Selbstbeteiligung sind für jeden Tag der Leistungs-  
gewährung 10,00 Euro an die Berufsgenossenschaft zu  
entrichten.



### 3. Aufbringung der Mittel

#### § 34

##### Allgemeines

Die Aufbringung der Mittel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den unter Berücksichtigung der Richtlinie des LSV-SpV nach § 143e Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a SGB VII erlassenen nachfolgenden Satzungsbestimmungen.

#### § 35

##### Beitragsmaßstab

(1) Die Beiträge für die Unternehmen der Bodenbewirtschaftung mit oder ohne Tierhaltung werden vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Arbeitsbedarf und einem Grundbeitrag berechnet.

(2) Für die nachstehenden Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung und für Nebenunternehmen werden die Beiträge unter Beachtung der nachfolgenden Berechnungsgrundlagen berechnet:

1. Nebenunternehmen: Arbeitstage, Pauschbeträge
2. Lohnunternehmen: Arbeitstage
3. Jagdunternehmen: Jagdfläche
4. Imkereunternehmen: Anzahl der Bienenvölker
5. Binnenfischereien: Tonnen, Hektar
6. Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung: Berechnungseinheiten
7. USF-Unternehmen\*: Pauschbeträge
8. Rehabilitanden der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Landwirtschaftlichen Alterskasse: Anzahl
9. Landwirtschaftliche Krankenkasse, Landwirtschaftliche Alterskasse: Arbeitstage

Für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung mit Ausnahme der Nebenunternehmen wird ein Grundbeitrag berechnet.

#### § 36

##### Arbeitsbedarf

(1) Der Arbeitsbedarf für Unternehmen nach § 35 Absatz 1 wird einheitlich unter Berücksichtigung der Größe der bewirtschafteten Fläche, der verschiedenen Formen der Flächennutzung und der Arten der Tierhaltung geschätzt. Die Abschätzung ist in der Weise vorzunehmen, dass zur Ermittlung des Gesamtarbeitsbedarfs die in dem in Absatz 2 bestimmten Abschätztarif festgesetzten Berechnungseinheiten anzusetzen sind.

\*Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (§ 123 Absatz 1 Nummern 6 und 7 SGB VII)

(2) An Berechnungseinheiten sind anzusetzen:

1. Flächennutzung je Hektar und Jahr:

	vor Risikoan- passung	Unfall- faktor
Produktionsverfahren		
• Kulturarten		
Mähdrusch	0,7150	0,77
• Mähdrusch		
• Energiewald		
• Korbweide		
Zuckerrüben	0,7150	0,29
Feldfutterbau	1,1000	0,32
Kartoffeln und sonstige Hackfrüchte	1,4850	3,31
aus der Produktion genommene Flächen	0,1540	1,95
• Flächenstilllegung		
• Landschaftspflege		
Grünland (Wiesen/ Weiden inkl. Hutungen)	0,6380	1,13
Baumschulen	39,6000	0,56
Feldgemüse sowie Heil- und Gewürzpflan- zen (manuelle Ernte)	39,6000	0,06
• Feldgemüse/Heil- und Gewürzpflanzen		
• Spargel		
• sonstige Spezialkul- turen		
Feldgemüse sowie Heil- und Gewürz- pflanzen (industriell/ mechanische Ernte)	3,8500	1,70
Obstbau (manuelle Ernte)	39,6000	0,61
• Baumobst		
• Beerenobst		
Obstbau (industriell/ mechanische Ernte)	8,8000	1,00
• Baumobst		
• Beerenobst		
Hopfen	19,8000	0,86
Tabak	48,4000	0,09
Weinbau	49,5000	0,63
Weihnachtsbäume	5,5000	0,78
Anbau unter Glas und Folie	99,0000	1,93
Haus-, Zier- und Klein- gärten	5,5000	10,25

Für die vorstehend bezeichneten Formen der Flächennutzung werden für allgemeine Arbeiten bis 1,00 Hektar zu-

sätzlich 1,2000 Berechnungseinheiten je Jahr angesetzt. Von 1,01 Hektar bis 800,00 Hektar (degressiver Verlauf) werden je Hektar und Jahr Berechnungseinheiten nach Anlage zu dieser Satzung angesetzt. Über 800,00 Hektar beträgt die Berechnungseinheit je Hektar und Jahr 0,7030. Der Unfallfaktor für allgemeine Arbeiten beträgt 1,00.

Forst	0,6050	1,36
• privat		
• Land- und Kommunalforst		
2. Tierhaltung (nach Durchschnittsbestand) je Tier und Jahr:		
	vor Risikoanpassung	Unfallfaktor
Produktionsverfahren		
• Kulturarten		
Milchkühe/Deckbullen	3,3000	1,09
Mutterkühe inkl. Kälber	1,5400	1,07
sonstige Rinder	0,7150	1,48
Zuchtsauen ohne Ferkelaufzucht	0,7590	0,67
Zuchtsauen inkl. Ferkelaufzucht	0,8690	0,73
Mastschweine/ Ferkelaufzucht/ Jungsaufzucht	0,1100	1,55
Schafe/Ziegen	0,5500	1,06
• Koppelschafe		
• Wanderschafe		
• Ziegen		
Pferde (ausschließlich Zucht- und Weidetiere, Arbeitstiere in der Land- und Forstwirtschaft)/Esel	7,9200	2,43
• Pferde		
• Esel		
Wild/Strauße/sonstige Tiere	0,5280	1,73
Kaninchen	0,5500	0,56
Legehennen/ Elterntiere	0,02145	3,47
Junghennenaufzucht	0,00715	3,89
Masthähnchen	0,0033	0,39
Mastputen	0,0132	1,11
Enten	0,0176	1,76
Mastgänse	0,0660	1,78
Bienenvölker	1,3200	0,84
• Bienenvölker - gewerbsmäßig		

• Bienenvölker im Nebenunternehmen		
• Bienenvölker - freiwillige Versicherung		
Karpfen/Beifische (je Hektar Teichfläche)	4,4000	0,11
• Karpfen/Beifische - gewerbsmäßig		
• Karpfen/Beifische im Nebenunternehmen		
Forelle/Beifische (je Tonne entnommener Fisch)	2,9700	0,02
sonst. Seen- und Flussfische (je Hektar befischter Fläche)	0,5500	1,27
Schneckenzucht je angefangene 1000 Stück	1,0000	0,10

(3) Bei Formen der Flächennutzung sowie Arten der Tierhaltung, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abschätzung entsprechend einer nach Absatz 2 gleichwertigen Flächennutzung oder Tierhaltung.

(4) Die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungseinheiten der Produktionsverfahren werden durch Vervielfältigung der Berechnungsgrundlagen mit den Berechnungseinheiten vor Risikoanpassung und dem Unfallfaktor ermittelt. Grundlage für die Ermittlung des Unfallfaktors ist das Verhältnis des Beitragsaufkommens zu den Leistungsaufwendungen.

### § 37

#### Berechnung des Beitrags für Nebenunternehmen und für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung

(1) Für Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Unternehmens und für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung werden die Beiträge nach den in § 35 Absatz 2 festgelegten Berechnungsgrundlagen berechnet.

(2) An Berechnungseinheiten sind anzusetzen:

	vor Risikoanpassung	Unfallfaktor
1. Nebenunternehmen		
a) nach Arbeitstagen im Jahr		
Beherbergung und Verköstigung	1,0000	0,27
Handel und Verwaltung	1,0000	0,35
Veredlung und Produktgewinnung	1,0000	0,93
Handwerk	1,0000	0,78
Transport/Fuhrunternehmen	1,0000	1,05

Hoch-, Tief- und Landschaftsbau	1,0000	0,48	Bienenvölker	1,3200	0,84
b) nach Durchschnittsbestand je Tier und Jahr			• Bienenvölker - gewerbsmäßig		
Pferdehaltung	34,8700	0,48	• Bienenvölker im Nebenunternehmen		
2. Lohnunternehmen nach Arbeitstagen im Jahr			• Bienenvölker - freiwillige Versicherung		
landwirtschaftliche Lohnunternehmen	1,0000	0,15	Karpfen/Beifische (je Hektar Teichfläche)	4,4000	0,11
forstwirtschaftliche Lohnunternehmen im Privat- und Kommunalwald	1,0000	0,19	• Karpfen/Beifische - gewerbmäßig		
Lohnunternehmen in Staatsforsten	1,0000	2,00	• Karpfen/Beifische im Nebenunternehmen		
Lohnunternehmen anderer Art	1,0000	0,52	Forelle/Beifische (je Tonne entnommener Fisch)	2,9700	0,02
3. Jagdunternehmen			sonst. Seen- und Flussfische (je Hektar befischter Fläche)	0,5500	1,27
je Hektar und Jahr bejagbare Fläche	1,0000	0,07	5. sonstige Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung nach Arbeitstagen im Jahr		
4. Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung (nach Durchschnittsbestand) je Tier und Jahr			vorbereitende und abschließende Tätigkeiten	1,0000	25,88
Milchkühe/Deckbullen	3,3000	1,79	Schilfbau	1,0000	0,05
Mutterkühe inkl. Kälber	1,5400	0,15	6. Berufsverbände nach Anzahl im Jahr		
sonstige Rinderhaltung	0,7150	0,33	beschäftigte Versicherte	1,0000	50,10
Zuchtsauen ohne Ferkelaufzucht	0,7590	0,81	je Vorstand**	1,0000	33,31
Zuchtsauen inkl. Ferkelaufzucht	0,8690	0,24	7. USF nach Anzahl im Jahr		
Mastschweine/ Ferkelaufzucht/ Jungsauenaufzucht	0,1100	1,20	1) USF -allgemeinbeschäftigte Versicherte (einschl. Unternehmerin/ Unternehmer)	1,0000	50,10
Schafe/Ziegen	0,5500	1,87	Schülerinnen und Schüler an Lehranstalten	1,0000	1,00
• Schafe			je Vorstand**	1,0000	1,00
• Ziegen			2) Forstbetriebs- und Teilnehmergemeinschaften		
Pferde/Esel	7,9200	1,37	beschäftigte Versicherte	1,0000	50,10
Wild/Strauße/sonstige Tiere	0,5280	1,18	je Vorstand**	1,0000	5,37
Kaninchen	0,5500	1,00	3) Jagdgenossenschaften, Landsenioren- vereine		
Legehennen/ Elterntiere	0,02145	0,47	beschäftigte Versicherte	1,0000	50,10
Junghennenaufzucht	0,00715	0,55	je Vorstand**	1,0000	1,37
Masthähnchen	0,0033	0,34			
Mastputen	0,0132	0,87			
Enten	0,0176	0,30			
Mastgänse	0,0660	0,77			

\*\* (unabhängig von der Anzahl der Vorstandsmitglieder)

8. Rehabilitanden der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Landwirtschaftlichen Alterskasse nach Anzahl im Jahr	1,0000	1,00
---	--------	------

9. Landwirtschaftliche Krankenkasse, Landwirtschaftliche Alterskasse - ehren- amtlich Tätige - nach Arbeitstagen im Jahr	1,0000	1,00
---	--------	------

(3) Für Unternehmensarten, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden der Beitragsberechnung Berechnungsgrundlagen entsprechend einer nach Absatz 2 gleichwertigen Unternehmensart zugrunde gelegt.

(4) Für die Unternehmen, deren Beitragsberechnung nach Arbeitstagen erfolgt, werden diese nach dem tatsächlich jährlich geleisteten Arbeitsaufwand ermittelt. Ein voller Arbeitstag entspricht zehn Arbeitsstunden.

(5) Die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungseinheiten werden durch Vervielfältigung der Berechnungsgrundlagen mit den Berechnungseinheiten vor Risikoanpassung und dem Unfallfaktor ermittelt. Grundlage für die Ermittlung des Unfallfaktors ist das Verhältnis des Beitragsaufkommens zu den Leistungsaufwendungen.

### § 38

#### Finanzierung der Risikogruppen und solidarischer Ausgleich

(1) Zur Berücksichtigung des Unfallrisikos werden Risikogruppen gebildet, in denen Unternehmen mit vergleichbaren Produktionsverfahren oder vergleichbaren Betriebsformen zusammengefasst sind.

(2) Risikogruppen sind:

- bodenbewirtschaftende Landwirtschaft
- Forst
- Tierhaltung
- Spezialkulturen
- Jagd
- Nebenunternehmen
- sonstige Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung.

(3) Ein Unternehmen kann mit seinen Bestandteilen mehreren Risikogruppen angehören.

(4) Die in den Risikogruppen zusammengefassten Unternehmen sollen ihre Aufwendungen selbst finanzieren. Weicht das Beitragsaufkommen um mehr als 50 Prozent von den durchschnittlichen Leistungsaufwendungen der letzten fünf Geschäftsjahre ab, ist der Risikogruppenfaktor anzupassen. Die Erhöhung des Risikogruppenfaktors ist auf 20 Prozent begrenzt.

(5) Die in jeder Risikogruppe zusammengefassten Produktionsverfahren und Unternehmensarten sollen ihre Aufwendungen selbst finanzieren. Weicht das Beitragsaufkommen

um mehr als 50 Prozent (Schwellenwert) von den durchschnittlichen Leistungsaufwendungen der letzten fünf Geschäftsjahre ab, ist eine Risikoanpassung durch Festsetzung eines Unfallfaktors bis zum Erreichen des Schwellenwertes vorzunehmen. Beitragsüber- und Beitragsunterdeckungen von Produktionsverfahren und Unternehmensarten einer Risikogruppe werden bis zum Erreichen der Schwellenwerte von der Risikogruppe gemeinsam getragen.

(6) Das Verfahren nach Absatz 5 findet nur für solche Produktionsverfahren und Unternehmensarten Anwendung, die ein Beitragsaufkommen von mindestens 700.000,00 Euro erreichen.

(7) Für Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung sowie für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen ist der Umfang ihrer Tätigkeit für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

(8) Der Risikogruppenfaktor wird für alle Risikogruppen mit 1,00 festgesetzt.

### § 39

#### Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt mit Ausnahme der Jagdgenossenschaften und der Landseniorenvereine einheitlich 40,00 Euro. Für Jagdgenossenschaften und Landseniorenvereine wird der Grundbeitrag auf 10,00 Euro festgesetzt.

### § 40

#### Jahresbeitrag/Stichtag

(1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; es werden die Unternehmensverhältnisse des Geschäftsjahres zugrunde gelegt, für das der Beitrag bestimmt ist (Umlagejahr).

(2) Für die Berechnung des Beitrags für Unternehmen, für die als Berechnungsgrundlage die Flächengröße herangezogen wird, ist die Summe der sich zum 15. Mai des Geschäftsjahres, für das der Beitrag bestimmt ist, ergebenden Einzelwerte maßgeblich. Für die Tierbestände gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass der Jahresdurchschnittsbestand heranzuziehen ist. Wird das Unternehmen am 15. Mai des Geschäftsjahres nicht betrieben, wird kein Grundbeitrag festgesetzt.

(3) Für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung, die ganzjährig oder nur anteilig im Geschäftsjahr betrieben werden, ist der Berechnung die Summe der sich insoweit ergebenden Einzelwerte zugrunde zu legen.

### § 41

#### Berechnung des Beitrags

Der Beitrag ergibt sich aus der Summe der für jedes Unternehmen nach den §§ 36 und 37 ermittelten Berechnungseinheiten vervielfältigt mit dem Unfallfaktor, dem Risikogruppenfaktor sowie dem Hebesatz, der von der Vertreterversammlung festgesetzt wird. Der errechnete

Eurobetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und zu dem Grundbeitrag gemäß § 39 addiert.

## **§ 42 Härtefallregelung**

(1) Zur Vermeidung von unbilligen Härten werden für die Umlage 2011 Beitragssteigerungen (brutto ohne Lastenausgleich)\*\*\* sowohl in den Unternehmen als auch in den Unternehmensteilen, die sich ausschließlich durch die Änderung des Beitragsmaßstabes und/oder der Risikoanpassung ergeben, abgemildert. Für Unternehmen und Unternehmensteile, deren Beitrag (brutto ohne Lastenausgleich)\*\*\* 1.200,00 Euro nicht erreicht, wird die Beitragssteigerung nach Satz 1 auf 100 Prozent des Vergleichsbetrages nach Absatz 2 begrenzt. Für Unternehmen und Unternehmensteile, deren Beitrag (brutto ohne Lastenausgleich)\*\*\* 1.200,00 Euro oder mehr beträgt, wird die Beitragssteigerung nach Satz 1 auf 30 Prozent des Vergleichsbetrages nach Absatz 2 begrenzt. Unterschreitet der nach Satz 3 ermittelte Betrag 1.200,00 Euro, findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Beitrag (brutto ohne Lastenausgleich nach Härtefallanwendung)\*\*\* höchstens 1.200,00 Euro beträgt.

(2) Als Vergleichsbetrag gilt der Bruttobeitrag, der sich ohne Veränderung des Beitragsmaßstabes ergeben hätte. Für die Ermittlung des Vergleichsbetrages werden der Beitragsmaßstab und der Hebesatz (brutto) für das Umlagejahr/Beitragsjahr 2009 herangezogen.

(3) Für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung, mit Ausnahme der Imkereien, Binnenfischereien, Jagden und Nebenunternehmen, bedarf es eines entsprechenden Antrags.

(4) Die Grenze für zumutbare Beitragssteigerungen nach Absatz 1 Satz 3 wird für die folgenden Umlagejahre auf jeweils weitere 15 Prozent des Vergleichsbetrages erhöht. Findet die Härtefallregelung nach Absatz 1 Satz 2 Anwendung, erfolgt in den Folgejahren bis zum Erreichen des Grenzbetrages von 1.200,00 Euro eine weitergehende Beitragssteigerung um jeweils 100 Prozent des Vergleichsbetrages. Als Vergleichsbetrag gilt der nach Absatz 2 ermittelte Betrag.

(5) Für Unternehmen und Unternehmensteile, die erstmals ab dem Umlagejahr 2010 zur Beitragszahlung herangezogen wurden, ist die Härtefallregelung nicht anwendbar.

## **§ 43 Beitragsermäßigung**

(1) Die Beitragsermäßigung nach § 183 Absatz 3 SGB VII bestimmt sich je Unternehmensteil nach dem Verhältnis der Arbeitstage der versicherungsfreien Personen zu den Arbeitstagen der im Unternehmen tätigen versicherten Personen.

(2) Der Beitrag nach § 41 Satz 1 darf höchstens um 50 Prozent gemindert werden. Der Grundbeitrag nach § 39 wird nicht ermäßigt.

\*\*\*Beitrag ohne Berücksichtigung von Bundesmitteln

(3) Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres bei der Berufsgenossenschaft schriftlich zu stellen. Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

## **§ 44 Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung**

(1) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden durch die Berufsgenossenschaft erhoben und eingezogen. Zahlungspflichtig sind die Unternehmerinnen und die Unternehmer. Mitunternehmerinnen und Mitunternehmer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner.

(2) Schulden die Zahlungspflichtigen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Auslagen, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, können sie bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Treffen die Zahlungspflichtigen keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

(3) Die Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszugs des Geldinstituts der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

## **§ 45 Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Die Berufsgenossenschaft erhebt Vorschüsse auf die Beiträge. Die Beitragsvorschüsse werden nach den Betriebs- und Unternehmensverhältnissen sowie dem Beitragsmaßstab und den Beitragsberechnungsfaktoren des abgelaufenen Geschäftsjahres berechnet. Für bededete Unternehmen sowie für Unternehmen und Unternehmensteile mit einer Beitragshöhe bis 1.200,00 Euro werden Beitragsvorschüsse nicht erhoben.

(2) Beiträge, für die Vorschüsse erhoben werden, werden am 15. des siebten Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist. Beiträge, für die keine Beitragsvorschüsse festgesetzt worden sind, werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid den Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

(3) Die festgesetzten Beitragsvorschüsse sind in drei gleichen Teilbeträgen zu zahlen. Rundungsdifferenzen

werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Die Teilbeträge werden am 15. des ersten, vierten und siebten Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid den Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

(4) Nachgeforderte Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist.

(5) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse sollen im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

#### **§ 46**

##### **Beitragsabfindung/Sicherheitsleistung**

(1) Die Berufsgenossenschaft kann bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens eine Beitragsabfindung in Höhe des voraussichtlichen Beitrags festsetzen.

(2) Wird bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens von der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder dem landwirtschaftlichen Unternehmer die Festsetzung einer Sicherheitsleistung beantragt, so hat sie oder er unverzüglich den Beitrag des letzten für das Unternehmen festgesetzten Jahresbeitrags bis zur doppelten Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen.

(3) Die geleistete Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags. Ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag wird eingezogen.

#### **4. Unterstützungs- und Auskunftspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer**

#### **§ 47**

##### **Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer**

Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören:

1. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
3. die Erbringung der Leistungen,
4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
5. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
6. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
7. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmerinnen und Unternehmern insbesondere,

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die von der Berufsgenossenschaft benannt sind.

#### **§ 48**

##### **Anzeigepflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer**

Neben den nach § 192 SGB VII bestehenden Verpflichtungen haben die Unternehmerinnen und Unternehmer von Unternehmen mit Tierhaltung und Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Betriebs- und Unternehmensverhältnisse nach §§ 36 Absatz 2 Nummer 2, 37 spätestens zum 15. Januar des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

### **5. Ausdehnung der Versicherung**

#### **a) Zusatzversicherung**

#### **§ 49**

##### **Voraussetzungen und Wirkung der Zusatzversicherung**

(1) Kraft Gesetzes versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen (ohne Arbeitsvertrag) im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b SGB VII können auf Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden. Gleiches gilt für regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer selbständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert sind.

Der zusätzliche Jahresarbeitsverdienst kann mindestens auf einen Betrag von 100,00 Euro und höchstens auf einen Betrag von 35.000,00 Euro, jeweils in 100-Euro-Beträgen gestaffelt, vereinbart werden.

(2) Der höhere Jahresarbeitsverdienst gilt für die Berechnung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen, soweit die Zusatzversicherung vor dem Arbeitsunfall bzw. bei einer Berufskrankheit vor dem Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung in Kraft getreten war. Im Falle der Wiedererkrankung ist auf die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebende Zusatzversicherung abzustellen.

(3) Für die Berechnung des zusätzlichen Verletztengeldes gilt je Kalendertag der vierhundertfünfzigste Teil des zusätzlichen Jahresarbeitsverdienstes, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen ist.

(4) Die Regelungen des § 80a SGB VII gelten für die Zusatzversicherung entsprechend.

## § 50 Beitrag

Für die Zusatzversicherung ist jährlich im Voraus ein besonderer Beitrag zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt 1,70 Euro je angefangene hundert Euro des vereinbarten zusätzlichen Arbeitsverdienstes.

## § 51 Verfahren

(1) Die Zusatzversicherung ist unter Bezeichnung des zusätzlichen Jahresarbeitsverdienstes bei der Berufsgenossenschaft schriftlich zu beantragen. Die Berufsgenossenschaft kann den Antrag ganz oder teilweise ablehnen oder den Beitrag bis auf das Dreifache erhöhen, wenn die berechtigten Belange der Berufsgenossenschaft dies erfordern, insbesondere bei überdurchschnittlicher Unfallbelastung, bei gesundheitlichen Versicherungsrisiken oder festgestellten Verstößen gegen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

(2) Die Zusatzversicherung tritt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens mit dem Tage nach dem Eingang des Antrags in Kraft. Sie erlischt mit dem Fortfall der Voraussetzungen für die Zusatzversicherung oder durch Kündigung.

(3) Die Zusatzversicherung kann bis zum 30. November zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Erhöhung des Beitrags oder bei Einschränkung der Leistungen kann sie spätestens binnen eines Monats nach Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich eingereicht werden und ist von ihr schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Zusatzversicherung tritt außer Kraft, wenn der Beitrag nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Mahnung bezahlt und auf diese Folge bei der Mahnung hingewiesen worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag beglichen worden ist.

### b) Freiwillige Versicherung

## § 52

### Umfang der Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern,

1. Unternehmer und Unternehmerinnen von nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. *gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII), (Erläuterung: gekennzeichnete Regelung mit Genehmigungsbescheid des BVA vom 29.03.2012 nicht genehmigt.)*

3. *Personen, die in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 SGB VII), (Erläuterung: gekennzeichnete Regelung mit Genehmigungsbescheid des BVA vom 29.03.2012 nicht genehmigt.)*

soweit die Berufsgenossenschaft auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft.

(3) *Freiwillig Versicherte erhalten Leistungen nach den §§ 26 ff. SGB VII wie nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 a SGB VII Versicherte. (Erläuterung: gekennzeichnete Regelung mit Genehmigungsbescheid des BVA vom 29.03.2012 nicht genehmigt.)*

(4) Der Jahresarbeitsverdienst der freiwillig Versicherten beträgt 11.201,81 Euro. Solange diese einen Anspruch auf eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert oder mehr haben, erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um

1. 25 vom Hundert bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 75 vom Hundert,
2. 50 vom Hundert bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 vom Hundert und mehr.

Haben freiwillig Versicherte Anspruch auf mehrere Renten auf unbestimmte Zeit, deren Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 50 erreichen, bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst nach dem Betrag, der sich aus Satz 2 für die Summe der Vomhundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt.

Für freiwillig Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird der sich aus Satz 1 bis 3 ergebende Jahresarbeitsverdienst verringert.

Die Verringerung nach Satz 4 beträgt

1. 65 vom Hundert für freiwillig Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 75. Lebensjahr vollendet haben,
2. 50 vom Hundert für freiwillig Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 70. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben,
3. 35 vom Hundert für die übrigen freiwillig Versicherten.

(5) Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Absatz 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung (BKV).

## § 53

### Beginn und Ende der Versicherung

- (1) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird.
- (2) Die Versicherung endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kündigung eingegangen ist.
- (3) Die Versicherung erlischt:
  1. bei Überweisung des Unternehmens mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird,
  2. bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen mit dem Tag des Ereignisses,
  3. mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 SGB VII wegfallen,
  4. wenn der Beitrag nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Mahnung bezahlt und auf diese Folge bei der Mahnung hingewiesen worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag beglichen worden ist.
- (4) Die Berufsgenossenschaft bestätigt den freiwillig versicherten Personen schriftlich die Versicherung.

## § 54

### Beitrag für freiwillig Versicherte

- (1) Die Beitragsberechnung für freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien erfolgt nach den Bestimmungen, die für gewerbsmäßig betriebene Imkereien gelten.
- (2) *Der Beitrag für sonstige freiwillig versicherte Personen in nach § 123 SGB VII der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugehörigen gemeinnützigen Organisationen berechnet sich nach den Bestimmungen, die für beschäftigte Versicherte in Unternehmen nach § 37 Absatz 2 Nummer 6 gelten. (Erläuterung: gekennzeichnete Regelung mit Genehmigungsbescheid des BVA vom 08.04.2011 nicht genehmigt.)*

## 6. Befreiung von der Versicherung

### § 55

#### Versicherungsbefreiung

- (1) Unternehmerinnen oder Unternehmer und Ehegattinnen oder Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner können sich nur gemeinsam nach § 5 SGB VII befreien lassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Wird das Unternehmen von mehreren Unternehmerinnen und Unternehmern betrieben, können sich die Mitunternehmerinnen und Mitunternehmer nur gemeinsam befreien lassen.
- (3) Sofern und solange außer den nach dieser Vorschrift befreiten Personen keine weiteren Versicherten für das Unternehmen tätig sind, werden keine Beiträge erhoben.

Ansonsten erfolgt die Beitragsberechnung nach den Bestimmungen der §§ 35 ff.

(4) Die Befreiung wird wirksam mit dem Tag nach Eingang des vollständigen Antrags. Eine rückwirkende Befreiung erfolgt, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft feststellenden Bescheids gestellt wird.

(5) Sofern die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen, endet die Befreiung. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Meldeverpflichtungen.

## IV. VEREINIGUNGSBEDINGTE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 56

#### Dienstherreneigenschaft

Die Berufsgenossenschaft besitzt für die früheren Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten der ehemaligen Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die am 31. März 2004 in einem Dienstverhältnis standen, das auslaufende Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft ist oberste Dienstbehörde. § 13 Absatz 2 Nummer 6 gilt entsprechend.

### § 57

#### Geschäftsführer und Stellvertreter

Abweichend von § 17 gibt es einen Geschäftsführer und zwei Stellvertreter. Mit dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder eines Stellvertreters werden die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft gemäß § 17 Absatz 2 hauptamtlich von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geführt.

### § 58

#### Beitragsgestaltung

Bis zur Beitragserhebung auf der Grundlage der einheitlichen Satzungsbestimmungen der LBG MOD ab dem Umlagejahr/Geschäftsjahr 2005 gelten die Regelungen der aufgelösten Körperschaften zur Beitragsberechnung in den vor dem Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden Zuständigkeiten weiter.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 59

#### Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, deren Änderung sowie das sonstige autonome Recht der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland, mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen, werden im Internet auf der Homepage der Berufsgenossenschaft unter <http://www.mod.lsv.de> bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Veröffentlichungshinweis im Bundesanzeiger, wobei auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet



und in den Geschäftsräumen hingewiesen wird. Dabei sind die jeweiligen Links auf die zu veröffentlichenden Vorschriften sowie an welchen Werktagen und Zeiten die Vorschriften in den Geschäftsräumen oder in den Geschäftsstellen eingesehen werden können, anzugeben.

(2) Die dienstrechtlichen Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangsfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

## **§ 60 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der am 1. April 2004 genehmigten Satzung in der Fassung des am 29. Januar 2010 genehmigten Sechsten Nachtrags. Sie tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt für die einzufordernden Beiträge ab dem Geschäftsjahr 2010.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland am 08.12.2010

Seifert  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland am 8. Dezember 2010 beschlossene Neufassung der Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII und § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV mit Ausnahme der in § 4 - einschließlich der dazugehörigen Fußnote - für das Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus getroffenen Regelung, der §§ 13 Absatz 2 Nr. 10, 17 Absatz 3 Nr. 7, 22, 23, 31, 32, 47 Absatz 2, 50, 51 Absatz 1 Satz 2, 53, 54 Absatz 2 und insoweit § 60 genehmigt.

Bonn, den 8. April 2011  
III 3 - 69700.00 - 2191/2010

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Ritter-Fischbach)

*Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Internet unter [www.mod.lsv.de](http://www.mod.lsv.de) (Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen...“). Der Veröffentlichungshinweis ist im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 20.04.2011 Seite 1462 abgedruckt. Die Satzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.*

## **Redaktionelle Änderung der Satzung der LBG Mittel- und Ostdeutschland**

### **Beschluss des Vorstandes der LBG MOD vom 31.05.2011**

Der Beschluss des Vorstandes der LBG MOD vom 31.05.2011 über redaktionelle Änderungen im Inhaltsverzeichnis, in den §§ 2, 36 und 47 sowie der Bezeichnung der Anlage sind zum 01.01.2011 in Kraft getreten und in der Druckfassung berücksichtigt.

## **Genehmigung des 1. Nachtrages zur Satzung der LBG Mittel- und Ostdeutschland**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland am 8. Dezember 2011 beschlossene erste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII mit Ausnahme von Artikel I Nr. 2, 11, 13 a), c), d), 14, 21, 23, 24 und insoweit Artikel II genehmigt.

Bonn, den 27. Februar 2012  
III 3 – 69700.00 – 2985/2011

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
Nies

## **Ergänzende Genehmigung zum 1. Nachtrag zur Satzung der LBG Mittel- und Ostdeutschland**

Artikel I Nr. 21 (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2, 4 und 5 der Satzung) und insoweit Artikel II werden gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII mit der Auflage genehmigt, dass eine Regelung in die Satzung aufzunehmen ist, nach der auf Antrag eine höhere Versicherungssumme als der in § 52 Absatz 2 der Satzung genannte Betrag gewählt werden kann.

Bonn, den 29. März 2012  
III 3 - 69700.00 - 2985/2011

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
Nies

Die Veröffentlichung des 1. Nachtrages erfolgte im Internet unter [www.mod.lsv.de](http://www.mod.lsv.de) (Rubrik „Aktuelles / Bekanntmachungen...“). Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis und zu den §§ 13 Absatz 2, 17 Absatz 3, 20, 21, 22, 23, 31, 32, 47 Absatz 1, 50, 51 Absatz 2, 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2, 4 und 5 sowie 53 sind zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Die übrigen Regelungen des 1. Nachtrages sind zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Der 1. Nachtrag wurde in der Druckfassung berücksichtigt.

**Anlage zur Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland - Ausgabe 2011 - (zu § 36 Absatz 2 Nummer 1)**

**Verlauf der Allgemeinen Arbeiten nach Funktion  $1,2 \cdot x^{-0,08}$  in Abhängigkeit vom Anbauumfang**

<b>Anbauumfang in ha</b>	<b>BER/ha</b>
0,1	1,2000
0,99	1,2000
1	1,2000
2	1,1353
3	1,0990
5	1,0550
10	0,9981
20	0,9443
50	0,8775
100	0,8302
150	0,8037
200	0,7854
250	0,7715
300	0,7603
350	0,7510
400	0,7430
450	0,7361
500	0,7299
600	0,7193
700	0,7105
800	0,7030
800,01	0,7030
850	0,7030
900	0,7030

## ANHANG

### Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

Gemäß § 41 SGB IV und § 6 Absatz 3 sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane vom 17. November 2009 gilt für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland folgende Entschädigungsregelung:

#### I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Absatz 1 SGB IV)

Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

##### 1. Reisekostenvergütungen

Reisekostenvergütungen werden nach den für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des BRKG mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Das Tagegeld wird auch für eine am Wohnort eines Mitglieds stattfindende Sitzung der Selbstverwaltungsorgane gewährt.
- b) Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, wenn sie unvermeidbar oder notwendig waren.
- c) Bei Vorliegen eines erheblichen Interesses für die Benutzung eines privaten Kraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BRKG gewährt.
- d) Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

##### 2. Sonstige bare Auslagen

Sonstige notwendige bare Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z.B. Telefongespräche) genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

#### 3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen

Die notwendigen Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitz im Vorstand	= 64,00 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitzende im Vorstand	= 64,00 Euro
- für den Vorsitz in der Vertreterversammlung	= 32,00 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitzende in der Vertreterversammlung	= 32,00 Euro

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern (LBG, LAK, LKK und LPK) einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 119a SGB VII von derselben oder demselben Vorsitzenden wahrgenommen, so werden die Pauschbeträge für die LBG in voller Höhe gezahlt, während die Pauschbeträge für die LAK, die LKK und die LPK um ein Drittel gekürzt werden. Die gekürzten Pauschbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

#### II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Absatz 2 SGB IV)

##### 1. Verdienstauffallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstauffallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des SGB IV. Altenteilern, die in ihrem ehemaligen Unternehmen noch gelegentlich tätig sind, wird ein Verdienstauffall dann ersetzt, wenn sie Mitarbeit geleistet, hierfür Entgelt erhalten haben würden und ihnen dieses entgeht, weil sie eine ehrenamtliche Tätigkeit für die landwirtschaftliche Sozialversicherung ausüben. Der Nachweis über die Höhe des Verdienstauffalls ist durch eine entsprechende Bescheinigung zu erbringen. Lässt sich die Höhe des Verdienstauffalls jedoch nicht nachweisen, ist durch schriftliche

Erklärung des Berechtigten glaubhaft zu machen, dass ein Verdienstausfall entstanden ist.

## **2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbständigen Landwirte**

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Absatz 2 Satz 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbständigen Landwirte die Zeit von 7 bis 19 Uhr täglich zugrunde zu legen; höchstens jedoch zehn Stunden kalendertäglich.

## **3. Entschädigung für Ersatzkraft**

Soweit von einer landwirtschaftlichen Unternehmerin oder einem landwirtschaftlichen Unternehmer für die Dauer der Ausübung ihres oder seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

## **III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Absatz 3 SGB IV)**

### **1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungskalendertag**

- a) Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62,00 Euro gezahlt. Dies gilt insbesondere auch für Vorbesprechungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.
- b) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Ausschusssitzung oder mehrerer Ausschusssitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 124,00 Euro.

### **2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen**

- a) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag.  
Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:
  - für den Vorsitz im Vorstand = 496,00 Euro
  - für die stellvertretenden Vorsitze im Vorstand = 496,00 Euro
  - für den Vorsitz in der Vertreterversammlung = 124,00 Euro
  - für die stellvertretenden Vorsitze in der Vertreterversammlung = 124,00 Euro

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern (LBG, LAK, LKK und LPK) einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 119a SGB VII von derselben oder demselben Vorsitzenden wahrgenommen, so werden die Pauschbeträge für die LBG in voller Höhe gezahlt, während die Pauschbeträge für die LAK, die LKK und die LPK um ein Drittel gekürzt werden. Die gekürzten Pauschbeträge sind auf volle Euro aufzurunden. Bei mehrfacher Ämterwahrnehmung darf die Summe der Pauschbeträge den Betrag von 800,00 Euro im Monat nicht überschreiten.

- b) Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrags tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 62,00 Euro festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.
- c) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (z.B. Seminare Selbstverwaltung) werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

**Zusammenfassung der Nachträge und redaktionellen Änderungen  
zur Satzung der LBG MOD - Ausgabe 2011 -**

<b>Nachtrag / redaktionelle Änderung</b>	<b>Beschluss- fassung</b>	<b>geänderte Paragraphen</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Genehmigung</b>
<b>redaktionelle Änderung</b>	Beschluss des Vorstandes vom 31.05.2011	Inhaltsverzeichnis	Bezeichnung der Anla- ge geändert	01.01.2011	
		§ 2	Satz 2 geändert		
		§ 36	Absatz 2 Nummer 1 geändert		
		§ 47	Absatz 1 Satz 2 Num- mer 5 geändert		
		§ 47	Absatz 1 Satz 3 Num- mer 1 geändert		
		Anlage zu Sat- zung	Bezeichnung der Anla- ge geändert		
<b>1. Nachtrag</b>	Beschluss der Ver- treterversammlung vom 08.12.2011	Inhaltsverzeichnis	Änderung	01.01.2011	27.02.2012
		§ 13 Absatz 2 Nr. 10, 12, 13	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 17 Absatz 3 Nr. 7	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 20 Überschrift, Absatz 1, 2, 3, 4, 5	Änderung	01.01.2011	27.02.2012
		§ 21	Änderung	01.01.2011	27.02.2012
		§ 22	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 23	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 31	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 32	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1	Änderung	01.01.2012	27.02.2012
		§ 36 Absatz 2 Satz 5	neu eingefügt	01.01.2012	27.02.2012
		§ 36 Absatz 2 Nr. 1 Satz 6	Änderung	01.01.2012	27.02.2012
		§ 36 Absatz 2 Nr. 2	Änderung	01.01.2012	27.02.2012
		§ 37 Absatz 2	Änderung	01.01.2012	27.02.2012
		§ 41	Änderung	01.01.2012	27.02.2012
		§ 42	Änderung	01.01.2012	27.02.2012

<b>Nachtrag / redaktionelle Änderung</b>	<b>Beschluss- fassung</b>	<b>geänderte Paragrafen</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Genehmigung</b>
		§ 43 Absatz 1, 2	Änderung	01.01.2012	27.02.2012
		§ 47	Änderung	01.01.2011	27.02.2012
		§ 50	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 51 Absatz 2	Änderung	01.01.2011	27.02.2012
		§ 53	neu eingefügt	01.01.2011	27.02.2012
		§ 59	Änderung	01.01.2012	27.02.2012
		§ 52	neu eingefügt	01.01.2011	29.03.2012